

Protokoll

über die Sitzung des **Betriebsausschusses** am Donnerstag, **01.08.2024**, 16:30 Uhr, **Ratssaal, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Thomas Stolte

Stellv. Vorsitzende/r

Herr Hubert Paschke

Mitglieder

Herr Herwig Dannenbrink

Herr Hans-Peter Matthies

Frau Christine Nothbaum

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Philipp Schröder

Frau Anja Sternbeck

Vertreterin für Frau Nielsen

Grundmandat

Herr Arne Wotrubez

Gäste

Frau Frauke Knigge

CT Lloyd GmbH

LeineNetz

Herr Thomas Reimann

Kaufmännische Betriebsleitung

Verwaltungsangehörige/r

Herr Jörg Homeier

Technische Betriebsleitung

Herr Siegfried Linek

Technischer Leiter

Frau Andrea Fricke

Fachdienst 68/ABN

Herr Hartmut Rohr-Knobloch

Personalrat ABN

Herr Torsten Wiesner

Protokoll

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsende: 17:20 Uhr

Tagesordnung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.04.2024
- 3 Berichte und Bekanntgaben
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- 5 Jahresabschluss 2023 und Lagebericht für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN -
- Feststellung, Entlastung der Betriebsleitung, Gewinnverwendung **2024/111**
- 6 Renovierung der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation "Daimlerstraße",
Kernstadt von Neustadt a. Rbge.
- Projektfeststellung **2024/125**
- 7 Vergaben
- 8 Anfragen

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung, anschließend stellt er die ordnungsmäßige Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.04.2024

Der Betriebsausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 25.04.2024 wird genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

Herr Homeier:

Ende Mai 2024 lief in ca. 10 Keller im Wohngebiet „Silbernkamp“ Wasser ein. Ursächlich hierfür war höchstwahrscheinlich ein geschlossener Schieber in der Niederschlagswasserkanalisation bei gleichzeitigem Niederschlag. Der Schieber war zu dieser Zeit aus Sicherheitsgründen aufgrund der Bauarbeiten am „Deichpumpwerk“ geschlossen. Bei einem stärkeren Niederschlagsereignis im Juni 2024, diesmal allerdings bei offenem Schieber, kam es zu keinen Schadensfällen, so dass ein Starkregenereignis ausgeschlossen werden kann.

Als Verursacher des Schadens hat der ABN die Verantwortung übernommen und die Kostenübernahme, für die nicht von den Versicherungen der Geschädigten übernommenen Schäden, zugesagt. Die Schadenssumme beläuft sich insgesamt auf ca. 50.000 Euro. Gleichzeitig wurde der Schadensfall beim städtischen Versicherer, dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) angezeigt.

Der Vorgang ist noch nicht endgültig abgeschlossen, der ABN ist aber zuversichtlich, dass ein Großteil der verbleibenden Kosten vom KSA übernommen wird.

Mögliche Folgen für den ABN bei Inkrafttreten der EU-Kommunalabwasser-Richtlinie (**Anlage 1, öffentlich**).

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Es liegen keine Anfragen vor.

**5. Jahresabschluss 2023 und Lagebericht für den Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN - 2024/111
- Feststellung, Entlastung der Betriebsleitung, Gewinnverwendung**

Herr Reimann erläutert die Beschlussvorlage. Das Jahresergebnis 2023 liegt mit 3 % über der Planung.

Auch aufgrund der Gebührenerhöhung zum 01.01.2023 liegt das Jahresergebnis 2023 deutlich über dem des Jahres 2022.

Das gebührenrechtliche Ergebnis wurde mit rund 291.000 Euro geplant, womit das grundsätzliche Ziel des Abbaus des Defizites erreicht wurde. Die konkreten Zahlen für die einzel-

nen Abwasserbereiche und sich daraus ggf. ergebende Gebührenanpassungen wird die Nachkalkulation zum Jahresende ergeben.

Der handelsrechtliche Überschuss ergibt sich maßgeblich aus den Erlösen der jährlichen Auflösung von erhobenen Kanalbaubeiträgen in Höhe von gut 700.000 Euro. Hieraus lässt sich jedoch keine Möglichkeit zur Gebührenanpassung ableiten.

Auf Nachfrage von Herrn Wotrubez erklären Herr Reimann und Frau Knigge (CT Lloyd), dass weiterhin 8 Mio Euro über die Stadt an die Wirtschaftsbetriebe verliehen sind, hierfür ein marktüblicher Zins gezahlt wird, dieser aufgrund der Marktlage auch erhöht wurde, wodurch höhere Zinseinnahmen erzielt wurden, was auch zu einem höheren Jahresergebnis beiträgt. Frau Knigge führt weiterhin aus, dass das positivere Jahresergebnis auch auf geringere Kostensteigerungen zurückzuführen ist.

Die Jahresabschlussprüfung war gut und schlüssig vorbereitet, das Rechnungswesen wurde ordnungsgemäß abgewickelt, Beschlüsse im Betriebsausschuss wurden entsprechend umgesetzt. Insgesamt entspricht alles den gesetzlichen Vorgaben, so dass ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt werden konnte.

Abschließend teilt Herr Reimann mit, dass das städtische Rechnungsprüfungsamt zum Jahresabschlussbericht keine Anmerkungen gehabt hat.

Der Betriebsausschuss fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Jahresabschluss 2023 und Lagebericht des Abwasserbehandlungsbetriebs Neustadt a. Rbge. (ABN) werden gemäß § 33 EigBetrVO festgestellt.
2. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.
3. a. Der Jahresgewinn in Höhe von 984.029,60 EUR wird wie folgt verwendet:
984.029,60 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen.

b. Vom Gewinnvortrag in Höhe von 392.587,04 EUR werden:
-250.000,00 EUR gem. Anforderung an den Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. abgeführt und
-142.587,04 EUR der allgemeinen Rücklage zugeführt.

6. **Renovierung der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation 2024/125
"Daimlerstraße",
Kernstadt von Neustadt a. Rbge.
- Projektfeststellung**

Herr Homeier und Herr Linek erklären ausführlich die Beschlussvorlage. Aufgrund der zu querenden Trinkwasserleitung in der Hans-Böckler-Straße ist die ursprünglich in 2023 geplante Verbesserung des Kanalgefälles nur unter erheblichen Mehrkosten möglich. Das Gefälle ist grundsätzlich ausreichend und durch die Verwendung von GFK-Linern ist weniger Reibungswiderstand vorhanden, was eine Verbesserung der Abflussverhältnisse trotz gleichbleibendem Gefälle zur Folge hat.

Durch die grabenlose Sanierung bleibt die Straße erhalten, somit auch kein Aushub und keine Entsorgungen, was zu geringeren Sanierungskosten führt. Zudem werden die Anwohner weniger beeinträchtigt.

Der Hauptkanal soll noch im Jahr 2024 saniert werden. Vor der Sanierung der Hausanschlussleitungen sind von einigen der Grundstückseigentümer allerdings noch Arbeiten an den Übergabeschächten vorzunehmen. Da hier eine gewisse zeitliche Frist einzuräumen ist, wird die Sanierung der Hausanschlussleitungen wahrscheinlich erst in 2025 erfolgen können.

Der Betriebsausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Renovierung des Schmutz- und Niederschlagswasserkanals in der „Daimlerstraße“ in Neustadt a. Rbge. wird zugestimmt.

7. Vergaben

Folgende Vergaben werden zur Kenntnis gegeben:

Neugestaltung La-Ferté-Macé-Platz (**Anlage 2, nichtöffentlich**)

TV-Kamerabefahrung Stadtteil Neustadt a. Rbge. - Hachland (**Anlage 3, nichtöffentlich**)

8. Anfragen

Auf Nachfrage von Herrn Richter teilt Herr Homeier mit, dass es weiterhin keinen Auszubildenden auf der Kläranlage gibt. Es ließ sich kein geeigneter Bewerber auf die erfolgte Stellenausschreibung finden.

Thomas Stolte
Ausschussvorsitzender

Torsten Wiesner
Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 08.08.2024



EU-Kommunalabwasser-Richtlinie – Was ist das?

- Ziel der EU-Kommunalabwasser-Richtlinie ist es, die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch nicht ausreichend gereinigtes kommunales Abwasser zu schützen – u.a. Verringerung des Nährstoffeintrags in EU-Binnen- und Küstengewässer
- **Gültige Richtlinie ist aus dem Jahr 1991**
- Legt europäische Mindestanforderungen fest
 - z.B. Anschluss und biologische Reinigung aller Siedlungsgebiete mit mehr als 2.000 Einwohnern bis zum 31.12.2005
 - Grenzwerte für die Parameter BSB5, CSB, Pges., Nges. nach Größenklasse der Kläranlage
- Umsetzung ins Deutsche Recht durch **Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetze, Anhang 1 der Abwasserverordnung**
- Überarbeitung der Richtlinie aufgrund neuer technischer Entwicklungen und Erkenntnisse sowie höherer Anforderungen an die Gewässerreinigung:
erster Entwurf aus Oktober 2022; Einigung der EU-Institutionen auf Neufassung am 29.1.2024; Verabschiedung im Europäischen Parlament am 15.04.2024



EU-Kommunalabwasser-Richtlinie – Inhalte (nicht abschließend)

- Verschärfung der Grenzwerte für Gesamtphosphor und Gesamtstickstoff gestaffelt nach Anlagengröße und Sensitivität des Gewässers
- weitergehende Abwasserbehandlung (4. Reinigungsstufe) für anthropogene Spurenstoffe gestaffelt nach Anlagengrößen (verbindlich für Anlagen > 150.000 EW) und Sensitivität des Gewässers
- erweiterte Herstellerverantwortung in den Bereichen Humanarzneimittel und Kosmetika – tragen 80 % der Kosten der 4. Reinigungsstufe
- Energieneutralität von Kläranlagen bis 2045, gekoppelt an regelmäßigen Energieaudits
- Klimaneutralität bis 2050 bleibt Ziel, aber keine konkreten Vorgaben
- Förderung der (Ab)-Wasserwiederverwendung, wo dies möglich und sinnvoll ist
- Abwassersurveillance bei nationalen gesundheitlichen Notlagen (Flexibilität der Mitgliedsstaaten)
- Erweiterte Informationspflichten gegenüber Verbrauchern und Öffentlichkeit



EU-Kommunalabwasser-Richtlinie

Wie geht es weiter?

- EU-Ministerrat muss noch zustimmen – voraussichtlich September 2024
- Nach Annahme gestaffeltes Inkrafttreten
- Umsetzung in Deutsches Recht

Mögliche Folgen für die Stadt Neustadt a. Rbge.:

- Für den Fall, dass die Einleitungsgewässer unserer Kläranlagen als eutrophierungsgefährdete Gebiete ausgewiesen werden: Erniedrigung der Grenzwerte für Phosphor (0,7 mg/l) und/oder Stickstoff (10 mg/l)
- Für den Fall, dass unsere Kläranlagen in die Liste der Gebiete fallen, in denen die Belastung mit Mikroschadstoffen ein Risiko für Mensch und Umwelt darstellt: Bau einer 4. Reinigungsstufe bis 2045
- Durchführung von Energieaudits ab 2032 alle 4 Jahre
- Ziel: Energieneutralität bis 2045; Zukauf nicht-fossiler Energien bis 35 % zugelassen